

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Alle Schulleitungen wirksam unterstützen und nicht kleine Schulen ins Abseits stellen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. welche Maßnahmen im Zuge des am 17. September 2018 angekündigten Konzepts zur Stärkung und Entlastungen von Schulleitungen für kleine Standorte geplant sind;
2. welche Verbesserungen für kommissarische Schulleiterposten im Detail geplant sind;
3. wie sich die Maßnahmen je nach Schulgröße im Einzelnen auswirken;
4. wie viele Schulleiterstellen in Baden-Württemberg nach dem Konzept eine Aufwertung erfahren;
5. wie viele Schulleiterstellen in Baden-Württemberg nach dem Konzept keine Aufwertung erfahren;
6. mit welcher fachlichen Begründung eine Aufwertung der Schulleiterstellen beispielsweise einer Grundschule mit 50 Schülerinnen und Schülern erfolgen soll, aber keine Aufwertung bei einer Grundschule mit 40 Schülerinnen und Schülern;
7. wie sie die Tatsache bewertet, dass sehr kleine Grundschulen mit unter 41 Schülerinnen und Schülern besonders im ländlichen Raum einem strukturellen Hindernis zur Gewinnung von Schulleiterinnen und Schulleitern ausgesetzt werden;

8. welche Erkenntnisse ihr über die durchschnittliche Dauer des Besetzungsverfahrens von Schulleiterstellen vorliegen;
9. mit welchen Maßnahmen sie eine Beschleunigung des Besetzungsverfahrens erreichen will;
10. inwiefern die Unterstützung durch Schulverwaltungsassistenten erfolgen soll;

II.

nicht nur für Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen ab 41 Schülerinnen und Schülern, sondern auch für Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen mit weniger als 41 Schülerinnen und Schülern eine Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A 13 vorzusehen.

09. 01. 2019

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern
und Fraktion

Begründung

Den Schulleitungen kommt nach Auffassung der FDP/DVP-Landtagsfraktion bei der Qualitätsentwicklung der Schulen eine Schlüsselfunktion zu. Gleichzeitig gibt es offenbar immer größere Schwierigkeiten, Schulleitungspersonal zu gewinnen. Dies trifft vor allem für kleine Schulstandorte im ländlichen Raum zu.

Mit einem Konzept zur Stärkung und Entlastung der Schulleitungen kündigte Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann am 17. September 2018 Verbesserungen an. Diese sollen laut Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 17. September 2018 nicht für alle Schulleiterposten, sondern nur jene ab 41 Schülerinnen und Schülern gelten.

In einer Pressemitteilung aus dem November 2018 kritisieren 33 Rektorinnen und Direktoren kleiner Grundschulen diese geplante Untergrenze und verweisen auf die Vielzahl und den Umfang der Aufgaben von Schulleitungen an kleinen Grundschulen. Nach Auffassung der Freien Demokraten im Landtag von Baden-Württemberg bedarf es einer umfassenden Attraktivitätssteigerung von Schulleiterposten. Dieser Antrag will die Details des angekündigten Konzepts in Erfahrung bringen und Verbesserungen für alle Schulleiterinnen und Schulleiter erwirken. Zur Finanzierung wird einerseits auf die zahlreichen derzeit nicht besetzten Schulleitungsstellen verwiesen. Laut Heilbronner Stimme vom 13. Dezember 2018 unter Berufung auf Angaben der vier Regierungspräsidien waren 216 Direktorenstellen landesweit vakant, 143 davon allein an Grundschulen. Andererseits ist laut Gutachten des Rechnungshofs vom Juni 2018 die Zahl von Grundschulen mit weniger als 100 Schülerinnen und Schülern zwischen 2014 und 2017 von 879 auf 820 Schulen gesunken. Es steht zu erwarten, dass sich die Zahl der Grundschulen weiter verringern wird, wodurch weitere finanzielle Mittel frei werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31. Januar 2019 Nr. 14-6451.1/119/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

I. zu berichten,

1. welche Maßnahmen im Zuge des am 17. September 2018 angekündigten Konzepts zur Stärkung und Entlastungen von Schulleitungen für kleine Standorte geplant sind;

Zu I. 1.:

In dem Konzept des Kultusministeriums, das sich derzeit noch in der Abstimmung befindet, sind Maßnahmen enthalten, von denen alle Schularten unabhängig von ihrer Größe profitieren sollen, und somit auch kleine Standorte. Dazu gehören die Zulage für kommissarische Schulleiter, die Entwicklung von Leitlinien für die Ausstattung von Sekretariaten und Hausmeisterdiensten sowie der Ausbau der Fortbildung und Beratung. Vorgesehen ist zudem eine Absenkung der schülerzahlbezogenen Schwellenwerte bei Grundschulen und Schularten der Sekundarstufe I, die für die Besoldung maßgeblich sind.

2. welche Verbesserungen für kommissarische Schulleiterposten im Detail geplant sind;

Zu I. 2.:

Lehrkräfte, die die kommissarische Schulleitung übernehmen (z. B. die dienstälteste Lehrkraft), sollen nach dem Konzept bereits ab dem 3. Monat eine Zulage erhalten. Stellvertretende Schulleiter, die die kommissarische Schulleitung übernehmen, sollen ab dem 4. Monat eine Zulage erhalten. Die Gewährung der Zulage kann an die Bestellung zum kommissarischen Schulleiter geknüpft werden.

Eine Feindifferenzierung bei der Höhe der Zulage ist notwendig, da ansonsten die mit der Größe einer Schule einhergehende Verantwortung des kommissarischen Schulleiters nicht ausreichend honoriert werden würde. Dementsprechend soll für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 eine Zulage in unterschiedlicher und abgestufter Höhe vorgesehen werden.

3. wie sich die Maßnahmen je nach Schulgröße im Einzelnen auswirken;

Zu I. 3.:

Ergänzend zu I. 1. lassen sich beispielhaft folgende Maßnahmen nennen:

Eine Anhebung der Besoldung ist für Schulleitungen an Grundschulen und Haupt-, Werkreal-, Grund- und Haupt- sowie Grund- und Werkrealschulen vorgesehen. Ebenso sind Verbesserungen im Bereich der Pädagogischen Assistenz durch zusätzliche schulische Funktionsstellen bei der Ausstattung der meisten Schularten vorgesehen. Eine Schulverwaltungsassistenz soll sehr große Schulen unterstützen. Die Vorschläge sind unter I. 10. näher ausgeführt.

4. *wie viele Schulleiterstellen in Baden-Württemberg nach dem Konzept eine Aufwertung erfahren;*

5. *wie viele Schulleiterstellen in Baden-Württemberg nach dem Konzept keine Aufwertung erfahren;*

Zu I. 4. und 5.:

Exakte Angaben hierzu sind zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund noch nicht abschließend geklärt besoldungsrechtlicher Detailfragen nicht möglich.

6. *mit welcher fachlichen Begründung eine Aufwertung der Schulleiterstellen beispielsweise einer Grundschule mit 50 Schülerinnen und Schülern erfolgen soll, aber keine Aufwertung bei einer Grundschule mit 40 Schülerinnen und Schülern;*

Zu I. 6.:

Die Besoldung bestimmt sich nach dem Amt, das der Beamte bzw. die Beamtin innehat und der Besoldungsgruppe in der Landesbesoldungsordnung, der das Amt zugeordnet ist. Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) sind die Ämter entsprechend ihrer Wertigkeit den Besoldungsgruppen in der Landesbesoldungsordnung zuzuordnen. Die Zuordnung der Ämter von Direktoren, Konrektoren und zweiten Konrektoren zu den Besoldungsgruppen erfolgt in Abhängigkeit von der Schülerzahl an der Schule, da damit im Regelfall beispielsweise die Leitungs- und Führungsverantwortung korrespondiert. Die Schwellenwerte sind dementsprechend im Konzept gesetzt und als Vorschlag des Kultusministeriums zu verstehen.

7. *wie sie die Tatsache bewertet, dass sehr kleine Grundschulen mit unter 41 Schülerinnen und Schülern besonders im ländlichen Raum einem strukturellen Hindernis zur Gewinnung von Schulleiterinnen und Schulleitern ausgesetzt werden;*

Zu I. 7.:

Das Konzept enthält eine Fülle von Maßnahmen, die die Schulleiterinnen und Schulleiter stärken und entlasten sollen. Die Anhebung der Besoldung ist eine, aber nicht die einzige dieser Maßnahmen. Die Landesregierung ist sich im übrigen schulartübergreifend und unabhängig von der Schülerzahl der besonderen Herausforderungen bewusst, die für die Gewinnung geeigneter Schulleiterinnen und Schulleiter maßgeblich sind.

8. *welche Erkenntnisse ihr über die durchschnittliche Dauer des Besetzungsverfahrens von Schulleiterstellen vorliegen;*

Zu I. 8.:

Im Schuljahr 2017/2018 betrug die durchschnittliche Dauer der Besetzungsverfahren von Schulleiterstellen von der Ausschreibung bis zur Besetzung der Stelle zwischen 4 und 12 Monaten, abhängig von Schulart und Bewerberlage.

Das Schulgesetz sieht vor, dass frei gewordene Schulleiterstellen innerhalb von sechs Monaten wieder besetzt werden sollen (§ 39 Absatz 4 Satz 2 SchulG). Das Schulleiterbesetzungsverfahren ist entsprechend dieser gesetzlichen Vorgabe ausgestaltet. Im Regelfall eines altersbedingten Ausscheidens sind bevorstehende Neubesetzungen frühzeitig bekannt, sodass Schulleiterstellen nicht erst sechs Monate nach ihrem Freiwerden, sondern vielmehr nahtlos wieder besetzt werden können und somit keine Zeit der Vakanz entsteht. Werden Schulleiterstellen kurzfristig durch Versetzung oder aus anderen Gründen frei, wird vonseiten der Schulverwaltung alles unternommen, um das Besetzungsverfahren binnen der vorgegebenen sechs Monate abzuwickeln und die vakante Stelle wieder zu besetzen. In Einzelfällen, insbesondere wenn zunächst keine oder keine geeigneten Bewerbungen eingehen, kann das Verfahren länger dauern.

9. mit welchen Maßnahmen sie eine Beschleunigung des Besetzungsverfahrens erreichen will;

Zu I. 9.:

In absehbarer Zeit neu zu besetzende Schulleiterstellen müssen von den Regierungspräsidien so schnell wie möglich ausgeschrieben werden. Das Kultusministerium wird weiter darauf hinwirken, dass die Regierungspräsidien absehbare Vakanzen so früh wie möglich erfassen, unverzüglich ausschreiben und so schnell das Verfahren es zulässt, besetzen. Auf die hohe Priorität der Vorgänge im Kontext der Schulleitungsbesetzungsverfahren werden auch die beteiligten Gremien hingewiesen. Ziel muss es sein, die Verfahren so frühzeitig abzuschließen, dass möglichst keine Vakanzen entstehen.

10. inwiefern die Unterstützung durch Schulverwaltungsassistenten erfolgen soll;

Zu I. 10.:

Neben anderen Maßnahmen soll nach dem Konzept des Kultusministeriums zur Stärkung von Schulleitungen auch (gemeinsam mit dem Schulträger) eine Entlastung durch Verwaltungsassistenzen erfolgen.

Die Einrichtung einer Schulverwaltungsassistentenz soll als Angebot allen Schulen ab einer gewissen Größe gemacht werden. Dadurch kann die Schulleitung von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. In den noch laufenden Modellen wird die Finanzierung der vom Schulträger angestellten Assistentenz hälftig durch Land und Schulträger übernommen. Wegen der notwendigen Verzahnung zwischen Schule und Schulträger hinsichtlich der anfallenden Verwaltungsaufgaben soll dies beibehalten werden.

Das Konzept des Modellversuchs geht von Mindestgrößen der teilnehmenden Schulen aus. Für den Einsatz einer Schulverwaltungsassistentenz kommen danach als Größenordnungen Schulen mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 Schülern oder mehr als 1.500 Wochenstunden oder mehr als 70 Lehrkräfte (Vollzeit) in Betracht. Dies sind im Hinblick auf die Aufgabenerledigung für das Land und den kommunalen Schulträger Untergrenzen, die grundsätzlich nicht unterschritten werden sollten.

II.

nicht nur für Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen ab 41 Schülerinnen und Schülern, sondern auch für Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen mit weniger als 41 Schülerinnen und Schülern eine Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A 13 vorzusehen.

Zu II.:

Die Erörterungen innerhalb der Landesregierung über die Bestandteile des Konzepts des Kultusministeriums zur Stärkung von Schulleitungen dauern derzeit noch an.

Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport